

# Ersatzversorgung mit Strom

## Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Kunden mit Standard-Lastprofil

Geltend ab 1. März 2023

Gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus der Niederspannung.

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie (Elektrizität/Strom) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Februar 2023** geltende Preisblatt für die Strom Ersatzversorgung von Kunden mit Standard-Lastprofil nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem

Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

### I. Ersatzversorgungspreis für Kunden mit Standard-Lastprofil (SLP-Kunden)

Bezeichnung	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	34,24	<b>40,74</b>
Grundpreis	EUR/Monat	6,54	<b>7,78</b>

Die Brutto-Preise setzen sich gemäß Ziffer VII zusammen.

### II. Stromlieferung, Laufzeit und Abrechnung

#### Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

#### Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

#### Preisanpassung

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH berechtigt die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum 1. und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist durch Veröffentlichung auf der Internetseite anzupassen. Eine gesonderte Mitteilung der Preisänderung an den Kunden erfolgt nicht.

#### Abrechnung

SLP-Kunden werden nach Ablauf des Ersatzversorgungszeitraums von 3 Monaten abgerechnet, sofern sie nicht weiter in der Belieferung des Lieferanten verbleiben.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen). Bei der Verbrauchsabrechnung für SLP-Kunden kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

# Ersatzversorgung mit Strom

## Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Kunden mit Standard-Lastprofil

### III. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

### IV. Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
erneute Zahlungsaufforderung	2,50

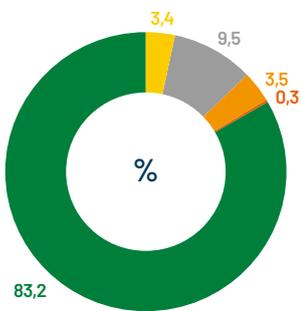
### V. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

### VI. Stromkennzeichnung

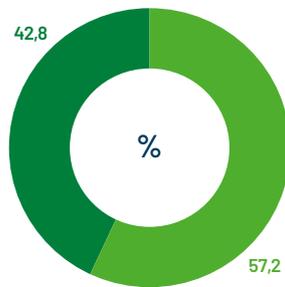
Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

**Gesamtstromlieferungen des Unternehmens**



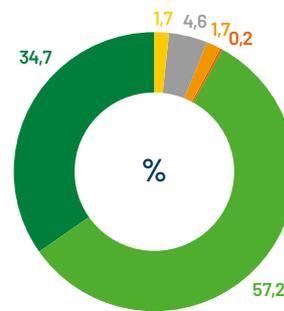
CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	110
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0001

**Unsere Ökostromprodukte**  
INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SparlNstrom, INstrom online, INstrom business, SWIstrom 24 und SWI Heizstrom



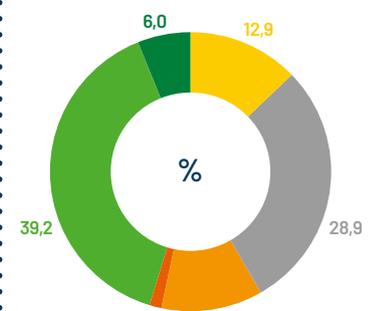
CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	0
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0

**Verbleibender Energieträgermix**



CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	53
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

**Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland\* 2021**



CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	350
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0003

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
  - Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
  - Kernenergie
  - Kohle
  - Erdgas
  - Sonstige fossile Energieträger
- Durch Rundungen summieren sich die Prozentwerte möglicherweise nicht auf 100.

\* Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2021 – Bundesmix 2021, Stand: September 2022

# Ersatzversorgung mit Strom

## Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Kunden mit Standard-Lastprofil

### VII. Preiszusammensetzung des Ersatzversorgungspreises

Bezeichnung	Einheit	Betrag (brutto)	Betrag (brutto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	93,36	-
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	EUR/Monat	7,78	-
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	Cent/kWh	-	40,74

### Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:	Einheit	Betrag (netto)	Betrag (netto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/Jahr	78,45	-
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	EUR/Monat	6,54	-
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	Cent/kWh	-	34,24
In den Netto-Endpreis fließen ein:	EUR/Jahr	Cent/kWh	
Stromsteuer	-	2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	-	1,990	
KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz	-	0,357	
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung	-	0,419	
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz	-	0,591	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV	-	0,000	
<b>Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge</b>	-	<b>5,407</b>	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	EUR/Jahr	Cent/kWh	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	-	5,37	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	66,00	-	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,90	-	
<b>Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>74,90</b>	<b>10,777</b>	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):	EUR/Jahr	Cent/kWh	
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	3,55	-	
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	-	23,463	

\* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter [www.swi-netze.de](http://www.swi-netze.de) veröffentlicht.